

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

21. Sitzung, 20.02.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 20. Februar 1851.

Tagesordnung: 1) Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestimmung der Präsenzzeit u. 2) Bericht des Kron-
gutsausschusses, betreffend eine Bitte der Häuslinge im Kirchspiele Westrum, wegen heuerlicher Ueberlassung
kleiner Parzellen von den zum Vorwerk Nickselhausen gehörigen Ländereien. 3) Bericht des Finanzaus-
schusses über die Feld-Stats.

Vorsitz: theils Vicepräsident Wibel; theils Präsident Kiz.

Die Sitzung beginnt kurz vor $\frac{1}{2}$ 12 Uhr unter Vorsitz des Vicepräsi. Wibel mit Verlesung des über die vorige Sitzung vom Schriftführer Gräpel aufgenommenen Protokolls.

Vizepräsi. **Wibel:** Sind Erinnerungen gegen dieses Protokoll? — Wo nicht, so erkläre ich dasselbe hiermit für genehmigt. An Eingängen habe ich der Versammlung anzuzeigen zunächst eine Zuschrift aus Cleverns, die ich erledigen kann, indem ich ihren Inhalt vorlese:

„Die unterzeichneten Wahlmänner und Mitglieder des Kirchspiels Cleverns haben das in der Weserzeitung vom 8. Januar und in der Oldenburger Zeitung vom 11. Januar d. J. mitgetheilte Programm, in welchem mehrere Mitglieder des vereinigten Landtags die von ihnen zu befolgenden Grundsätze aufgestellt haben, mit Freuden gelesen, in der Ueberzeugung, daß die Erhaltung und der Ausbau des Staatsgrundgesetzes auf dem dort bezeichneten Wege am sichersten und für das Land am segensreichsten durchgeführt wird. Der Wunsch, daß die Mehrheit der Landtagsmitglieder sich zu diesen Grundsätzen bekennen möge, ist bis jetzt nicht erfüllt worden, jedoch können Unterzeichnete die Hoffnung nicht aufgeben, daß für die dem vereinigten Landtage noch vorliegenden wichtigen Arbeiten die Ueberinstimmung zwischen Regierung und Vertretung erzielt werde, durch welche allein dem Lande die Segnungen des Staatsgrundgesetzes gesichert werden können, und legen daher dem hohen Landtage vertrauensvoll den Wunsch und die Bitte vor, daß für die noch bevorstehen-

den Verhandlungen die Grundsätze jenes Programms maßgebend sein mögen.

Cleverns 1851 Februar 16.

G. Ritter. Jülfs. H. Rienis. J. Rienis, Wahlmann
J. Martens, Wahlmann. J. Folkers, Kirchspielsvogt und
Wahlmann.“

Sodann eine Eingabe aus Kloppenburg, in welcher vorgebracht wird der Wunsch der Stadt Kloppenburg, daß bei der künftigen neuen Organisation der Gerichte das Landgericht für den Münsterschen Kreis nicht nach Wechta, sondern nach Kloppenburg hingelegt werde. Es ist dieser Vorstellung angelegt eine Bittschrift, die deshalb an das Cabinet eingereicht worden ist, der eine Landkarte beigelegt, auf welche die Bittsteller Bezug nehmen, um zu zeigen, daß Kloppenburg geographisch der Mittelpunkt des Münsterschen Kreises sei, sofern nicht das Amt Friesoythe von dem Münsterschen Kreise getrennt und zu Oldenburg gelegt würde. Sie führen dann weiter aus, welche Nachteile diese Trennung des Amtes Friesoythe haben würde, da in demselben das Münstersche Recht gelte. Sie heben ferner hervor die Billigkeitsgründe, die für die Stadt Kloppenburg im Vergleich zu Wechta ihrer Lage nach sprechen und ersuchen den Landtag, dies Alles zu berücksichtigen, insofern er Einfluß haben werde auf die Eintheilung der Kreise der Landgerichte. Diese Petition wird an den Ausschuß für das Organisationsgesetz gehen, der zu beurtheilen haben wird, ob der Landtag auf die Eintheilung der Landgerichtsreise Einfluß haben kann. Sofern nicht

Widerspruch erfolgt, wird danach verfahren werden. Dann ist eingegangen eine Petition aus Hatten, worin vorgestellt wird zunächst, daß Kirchspiel Hatten sei sehr beschwert in der additionellen Kontribution im Vergleich mit andern Kirchspielen, namentlich mit Osterburg und der Landgemeinde Oldenburg. In Osterburg werden 6 Groten gezahlt, wo Hatten 28 zahle; die Summe der additionellen Kontribution in Hatten betrage 874 Thlr., während Osterburg mit einer größern Seelenzahl 218 und die Landgemeinde Oldenburg mit mehr als der doppelten Seelenzahl 800 Thlr. zahle. Ferner wird vorgestellt, als Hatten noch Amtssitz gewesen, habe der dortige Amtmann seine Pferde auf die Gemeindegewiese geführt und dort grasen lassen; lange hätten sie nun schon den Vortheil entbehren müssen, einen Amtssitz zu haben, bei der Gemeinheitstheilung aber habe der Staat für jene Pferdeweide sich einen bedeutenden Antheil schönen grünen Landes zugeeignet, dadurch wären Andere, die dessen sehr bedürftig seien, bei der Theilung zu kurz gekommen und hätten schlechtes Sandland bekommen. An diese Vorstellung knüpfen sie die Bitte:

„Eine hohe Versammlung wolle geeignet dahin wirken, daß den Eingeseffenen des ehemaligen Amtes Hatten, auch auf Grund der beim konstituierenden Landtage eingereichten Petition, der Druck der Abgaben von denjenigen Ländereien abgenommen, resp. erleichtert werde, welche seit 1770 aus den Gemeinheiten eingenommen wurden; und daß die fraglichen Hattener Amtspferdeweiden den Gemeinheitsinteressenten wieder zurück, event. dem Kirchspiele als Beihilfe zur Unterhaltung der Armen gegeben werde.“

So weit würde diese Petition wohl nicht auf dem Generallandtage, sondern nur auf dem Provinziallandtage Berücksichtigung finden können. Angeschlossen ist aber noch als dritte Bitte die, daß Hatten zum Sitz eines Friedensgerichts erwählt werde bei der neuen Organisation des Gerichtswesens. Auch dafür sind Gründe angeführt, und in dieser Beziehung dürfte diese Bitte, wie die in der vorigen Petition dem Organisationsausschusse zu übergeben sein. Wenn kein Widerspruch erfolgt, wird danach verfahren werden.

Abg. Kläwemann: Ich muß bemerken, daß die Vorstellung, so weit sie sich auf den für den Staat abgetheilten Gemeinheitsplacken in der Hatter Wüsting bezieht, wohl an den Krongutsausschuß abzugeben sein wird, weil es sich bei diesem Placken darum handelt, ob er als Krongut vielleicht mit zur Ausschcheidung zu bringen sein werde.

Vizepräs. Wibel: Nach dieser Bemerkung glaube ich allerdings, daß, wenn diese Pferdeweide zum Krongut ausgeschieden werden soll, dann auch dem Krongutsausschusse eine Abschrift dieser Petition zugehen muß. Außerdem ist eingegangen eine Petition von 30 Heuerleuten zu Großenkneten, welche vorstellen, daß sie Kontribution, Serviegelde, Kirchspielvogtsgehalt u. bezahlen, wie die andern Gemeindeglieder, nichts desto weniger aber nicht einen genügenden Antheil an dem Genuß der Gemeindegutstücken hätten. Diese

Petition wird ohne Zweifel für den Provinziallandtag zurückgelegt werden müssen, und wenn kein Widerspruch erfolgt, wird danach verfahren werden.

Wir gehen dann über zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Ausschusses über den Gesekentwurf, betreffend die Bestimmung der Präsenzzeit, die Ausschcheidung der Reservemannschaft und den Zeitpunkt des Eintritts in den Dienst im Verwaltungswege. Da gestern die allgemeine Berathung erschöpft worden ist, so würden wir heute über die einzelnen Artikel des vom Ausschusse vorgelegten Gesekentwurfs zu berathen haben und ich stelle zuerst den Art. 1. zur Diskussion. Anträge sind dazu bis jetzt nicht gestellt worden.

Abg. Dannenberg: Als die bereits gestern gestellten.

Vizepräs. Wibel: Zu dem Art. 1. ist kein Antrag gestellt. Da Niemand das Wort begehrt, schließe ich die Diskussion — die Berichterstatter werden das letzte Wort vielleicht nicht für nöthig finden — ich ersuche also diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß der erste Artikel des Gesekentwurfs lauten soll:

„Die Bestimmungen über die Ausschcheidung der Reserve- und Ersahmannschaft, und über den Zeitpunkt des Eintritts in den Dienst, welche in den für die einzelnen Landestheile des Großherzogthums erlassenen Rekrutirungsgesetzen enthalten sind, werden hierdurch aufgehoben. Die Feststellung, beziehungsweise Abänderung, dieser Bestimmungen geschieht im Verwaltungswege“,

sich zu erheben. — Er ist angenommen. — Art. 2 lautet:

„Die im §. 3. der Rekrutirungsgesetze für die Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld und die im §. 2. des Rekrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg enthaltenen Bestimmungen über die Präsenzzeit werden aufgehoben und wird dieselbe für den Umfang des Großherzogthums dahin festgesetzt:

Die Mannschaft ist, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Ersahmannschaft nur die ersten 6 Monate, bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.

Diese Festsetzung gilt jedoch nur für die Präsenzzeit der streitbaren Infanteriemannschaft.“

Hierzu ist von der Staatsregierung beantragt, in dem 2. Absätze des Art. 2. die Worte: „die Ersahmannschaft nur die ersten 6 Monate“ zu streichen; außerdem ist vom Abg. Dannenberg beantragt, in diesem selben Absätze hinter die Worte: „größeren Truppenübungen“ einzuschalten „und des Krieges“, sowie statt der Worte: „in der Regel“ zu setzen: „wie über“, und demgemäß die Worte: „in gewöhnlichen Zeiten“ zu streichen. Der 3. Antrag, welcher vorliegt, ist, gleichfalls vom Abg. Dannenberg, dahin gerichtet:

1) „Der Landtag erkläre, daß er durch vorstehenden Beschluß über die anderthalbjährige Dienstzeit in keiner Weise sich für das etwa an ihn gelangende Rekrutirungsgesetz präjudiziren wolle;



2) daß er das Vertrauen hege, die Staatsregierung werde auch innerhalb der gedachten anderthalb Jahre die Dienstzeit thunlichst abkürzen.“

Ich stelle diesen Artikel mit den Anträgen zur Diskussion.

Abg. **Kög**: Ich bitte ums Wort.

Vizepräs. **Wibel**: Abg. **Kög** hat das Wort.

Abg. **Kög**: Meine Herren! Was die Bestimmung über die Ersatzmannschaft betrifft, so kann ich die desfalligen Vorschriften der Bundeskriegsverfassung nur in folgendem Zusammenhange auffassen: in Art. 4 der Bundeskriegsverfassung ist bestimmt, daß nach dem Ausrücken des Heeres der 600ste Theil der Bevölkerung aufgestellt und 6 Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres ein Theil davon ihm nachziehen soll. Dann heißt es in Beziehung auf diese Ersatzmannschaft weiter im Bundesbeschlusse von 1841: „um die Bestimmungen der §§. 4 und 5 der Bundeskriegsverfassung (der ebengedachten) hinsichtlich der Ersatzmannschaft zu sichern, ist es erforderlich, daß im Friedensetat jedes Kontingents die Mittel vorhanden sind, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen und dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit dem Kontingente im felddiensttauglichen Stande nachsenden zu können.“ Hieraus kann ich nun durchaus nicht entnehmen, daß eine Ersatzmannschaft im Frieden überall präsent gehalten werden soll; sie soll nach der ersten Bestimmung erst nach dem Ausrücken des Heeres aufgestellt werden, und nach diesem letztern Beschlusse ist jede Regierung nur verpflichtet, dahin Vorkehrungen zu treffen, daß während des Friedens in dem Kontingente die nöthigen Cadres gehalten werden, um, sobald die Nothwendigkeit des ins Feldrückens der Ersatzmannschaft eintritt, sie in felddiensttauglichem Zustande dem Armeekorps nachsenden zu können. Man findet sich zwar weitere Bestimmungen über die Bereithaltung der Truppen im Frieden in demselben ebengedachten Bundesbeschlusse; diese beziehen sich aber offenbar nur auf das Kontingent und die Reserve. Eben deshalb kann ich denn auch, wenn ich nämlich annehme, daß die Ersatzmannschaft überall im Frieden nicht präsent gehalten zu werden braucht — was meines Erachtens auch dem Begriff der Ersatzmannschaften entspricht — den weitem Bundesbeschlusse darüber, daß die Präsenzzeit auf 1½—2 Jahre bestimmt sein soll, nur beziehen auf das Kontingent und die Reserve.

Zwar ist es richtig, und auch eingewendet worden, daß die Ersatzmannschaft, um kriegstüchtig zu sein, um ihre Bestimmung bei dem Nachrücken in den Krieg zu erfüllen, eingeübt sein müsse und es würde sich fragen, was unter dieser Einübung zu verstehen sei. Diese Frage beantwortet der Bundesbeschlusse vom 13. September 1832. Es heißt dort: „Der im Art. 13a. der deutschen Kriegsverfassung gebrauchte Ausdruck: „eingeeübte Mannschaft“ schließt die Einrechnung von Rekruten gänzlich aus“ — und ist daselbst dann weiter der Zeitraum für die Ausbildung eines Infanterie-Rekruten zu einem eingeeübten Soldaten auf 6 Monate be-

stimmt. Hieraus folgt also, daß der, welcher 6 Monate gedient hat, aufgehört hat Rekrut zu sein und mithin als eingeeübt zu betrachten ist. Es folgt also, daß, wenn diejenigen, welche für die Ersatzmannschaft bestimmt sind, 6 Monate gedient haben, dann für diesen Zweck als eingeeübt zu betrachten sind und nicht mehr präsent zu sein brauchen, um der Ersatzmannschaft einverleibt zu werden, so daß danach die Bestimmung des Entwurfs, wonach diejenigen, welche für die Ersatzmannschaft bestimmt sind, nur 6 Monate als Rekruten im Dienst sein sollen, mir gerechtfertigt zu sein scheint. Ich gebe zu, daß die Bundeskriegsverfassung mir ein nicht sehr geläufiges Feld ist und daß ich mich leicht habe irren können und möglicher Weise, wenn ich eines andern belehrt werde, bei der zweiten Lesung anders stimmen könnte, aber zur Zeit habe ich mich von der Richtigkeit der Regierungsansicht noch nicht überzeugen können. Jedenfalls ist die Sache sehr zweifelhaft und ich möchte der Staatsregierung anheim geben, ob sie nicht bei diesem Zweifel, — denn eine klare Bestimmung für ihre Ansicht findet sich in der Bundeskriegsverfassung gewiß nicht — und in Rücksicht auf die desfallige brennende Frage in den Fürstenthümern sich mit der minderen Dienstzeit für die Ersatzmannschaft begnügen wolle.

Vizepräs. **Wibel**: Abg. **Pancraz** hat das Wort.

Abg. **Pancraz**: Es ist von dem Vorredner angegeben worden, daß die Bundeskriegsverfassung über die Präsenzzeit der Ersatzmannschaft nicht ausdrücklich spreche, oder daß die Bestimmung darüber zweifelhaft sein könne. Es ist dann ferner aber auch von demselben gesagt worden, daß aus der Bestimmung der Bundeskriegsverfassung, daß die Ersatzmannschaft im felddiensttauglichem Stande sein müsse, anzunehmen sei, daß die Soldaten eingeeübt und in diensttauglichem Stande gesetzt seien. Dann ist ferner von demselben angenommen worden, daß nach der Bundeskriegsverfassung anzunehmen sei, die Tüchtigkeit zu diesem Zwecke würde in den ersten 6 Monaten in der Exerzirzeit erworben. Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen, denn der felddiensttaugliche Stand, und dieser ist nach dem Bundesbeschlusse von 1841 für die Ersatzmannschaft ausdrücklich vorgeschrieben, ist wohl der höchste Stand der Ausbildung, den das Militär haben muß. Ich könnte schon danach nicht annehmen, daß eine geringere Ausbildung für die Ersatzmannschaft nöthig sei, als für die Mannschaft überhaupt. Will man vielleicht sagen, für die Ausbildung sind bloß die ersten 6 Monate, die übrige Präsenzzeit ist nicht für die Ausbildung, so glaube ich, dies schon nicht annehmen zu können, denn ich muß annehmen, daß die übrige Präsenzzeit einen Zweck haben soll, und diesen kann ich nur darin finden, daß die Truppen vollständig ausgebildet werden. Hierin bin ich bestärkt worden dadurch, daß in dem Bundesbeschlusse von 1841 diese 6 Monate Exerzirzeit ausdrücklich die erste Ausbildungsperiode genannt werden. Danach muß ich annehmen, wenn ich nicht eines Bessern belehrt werde, daß allerdings die übrige Präsenzzeit zur Ausbildung der Mannschaft dienen soll, auch nach der Bundeskriegsverfassung, und wie gesagt, weil ich für die Ersatzmann-

schaft nach ihrem Zwecke und ihrer felddienstlichen Bestimmung keine geringere Ausbildung zulassen kann, als für die andere Mannschaft, so muß ich auch diese Ansicht der Staatsregierung festhalten, daß für die Ersatzmannschaft die allgemeine Präsenzzeit anzunehmen ist.

Vizepräf. **Wibel**: Abg. **Barnstedt** hat das Wort.

Abg. **Barnstedt**: M. H. Der Ansicht, die eben vom Abg. **Pancraz** vorgetragen ist, glaube ich entgegenzutreten zu müssen; welcher Unterschied bliebe zwischen Ersatzmannschaft, Contingent und Reserve, wenn der Ersatzmann auch erst 6 Monate eingeübt und dann den übrigen Theil bis 1½ Jahre in Dienst stehen soll; dann ist ja gar kein Unterschied zwischen ihm und dem, der zum Contingent gehört. Ich trete der vom Abg. **Ritz** vorgetragene Ansicht vollkommen bei und wünsche auch sehr, daß die hohe Staatsregierung ihren Antrag, diese Ersatzmannschaft betreffend, zurücknehme. Es ist mir auch nicht bekannt und, so viel ich glaube, nicht vorgekommen, daß die Ersatzmannschaft, oder wie man es früher nannte, die zum Depot gehören, überall zur Einübung einberufen wurde; sie wurde eingestellt, beedigt und dann wieder beurlaubt; vielleicht wird der Herr Regierungs-Commissar darüber nähern Aufschluß geben können; ich erinnere mich nicht, daß jemals im Amte Barel ein solcher Fall vorgekommen wäre, außer wie das Truppcorps ausrückte nach Schleswig-Holstein.

Abg. **Pancraz**: Der Anfrage des Hrn. Vorredners habe ich folgendes zu entgegnen. Ich kann allerdings in der Bundeskriegsverfassung hinsichtlich der Tüchtigkeit und Ausbildung zwischen Ersatzmannschaft und der übrigen Mannschaft keinen Unterschied finden, glaube auch nicht, daß derselbe darin enthalten ist. Der Unterschied ist aber darin, daß die Ersatzmannschaft beim Ausrücken des Contingents ins Feld nicht gleich mit ausrückt, sondern nach den besondern Bestimmungen nachzufolgen hat.

Abg. **Ritz**: Es sind über diesen Unterschied ja noch spätere Bestimmungen gegeben, namentlich die, welche im Bundesbeschlusse von 1841 über die Ersatzmannschaft enthalten sind, worauf nur der Vorredner keine Rücksicht genommen zu haben scheint. Es heißt hier ausdrücklich:

„Um die Bestimmungen hinsichtlich der Ersatzmannschaft zu sichern, ist es erforderlich, daß im Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden sind, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen und dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit dem Contingente in felddiensttauglichem Stande nachsenden zu können.“

Also es genügt nur, wenn im Frieden diese beschränkten Mittel vorhanden sind, — es ist hier von der Präsenzzeit der Mannschaft selbst durchaus nicht die Rede, — wogegen in Beziehung auf das Contingent und die Reserve sich eben hierüber ganz bestimmte Bestimmungen anschließen. Und was den felddiensttauglichen Zustand betrifft, so bezieht sich dies nicht auf die Präsenzzeit, sondern meines Erachtens nur darauf, daß die Truppen, welche natürlich immer eingeübt

sein müssen, mit Material und sonst gehörig ausgerüstet sein sollen; wenigstens wäre es mir sehr bedenklich, aus dem vorigen Ausdruck „felddiensttauglich“ eine Bestimmung für die Präsenzzeit zu folgern.

Abg. **Pancraz**: Kann ich das Wort noch einmal haben?

Vizepräsident **Wibel**: Nach der Geschäfts-Ordnung allerdings nicht, da Sie es schon zweimal hatten; aber die Versammlung wird vielleicht nichts dagegen haben, wenn ich dem Abgeordneten noch einmal das Wort ertheile. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, so hat der Abgeordnete **Pancraz** das Wort.

Abg. **Pancraz**: Dieser felddiensttuchtige Zustand kann allerdings nicht bios, wie der Vorredner will, auf das Material und dergleichen sich beziehen, sondern muß auch auf die Tüchtigkeit der Leute Bezug haben. Dem widerspricht nicht die Anordnung, daß es erforderlich sei, daß im Etat die Mittel zum Nachfordern vorhanden seien. Daraus folgere ich allerdings, daß angeordnet ist, daß die Mittel dazu vorhanden sein müssen an Material u. c. Ich glaube aber daraus nicht schließen zu müssen, daß unter Anordnung des felddiensttuchtigen Standes der Ersatzmannschaft nur dies und nicht auch die Tüchtigkeit der Leute gemeint sei. Ich glaube, nach der von ihm geäußerten Ansicht würde der Vorredner auch inconsequent sein, wenn er sagte, die Ersatzmannschaft müsse 6 Monate eingeübt sein.

Vizepräsident **Wibel**: Der Abg. **Lindemann** hat das Wort.

Abg. **Lindemann**: Ich erkläre mich für den Entwurf der Majorität, weil der Herr Regierungs-Commissar gestern uns gesagt hat, daß die Staatsregierung das Gesetz in dieser Form und Fassung nicht annehmen werde.

Vizepräsident **Wibel**: Abg. **Buchholz** hat das Wort.

Abg. **Buchholz**: Es scheint mir bei dieser Frage, m. H., wesentlich anzukommen auf den Bundesbeschlusse vom 24. Juni 1841, wo es ausdrücklich heißt: Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, müssen die Soldaten mindestens 1½ Jahr präsent gehalten werden. Es folgt schon aus der wörtlichen Auslegung, daß darunter auch die Ersatzmannschaft fällt, denn der Ersatzmann wird doch gewiß zu den Soldaten gerechnet werden müssen. Es folgt dies aber auch aus der vorne an der Spitze des Beschlusses ausgedrückten Absicht, denn wenn es gilt, die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, und wenn man überhaupt annimmt, daß zur Sicherung der Schlagfertigkeit eine Präsenzzeit von mindestens 1½ Jahr erforderlich ist, so muß, da die Ersatzmannschaft nur einige Wochen nach dem Contingente in den Krieg gesandt werden soll, sie ebenfalls in diesem schlagfertigen Zustande sein. Wenn übrigens aus der Bundeskriegsverfassung hervorgeht, daß sie eine Menge allgemeiner und dunkler Bestimmungen enthält, namentlich solcher Bestimmungen, die weit mehr zum Nachtheile des Landes gedeutet werden können, als wovon der vorliegende Gesetzentwurf ausgeht, so halte ich es im Interesse des Landes für wünschenswerth, daß auch mit

diesen Zusätzen der Regierung das Gesetz zu Stande komme, damit wir uns nicht vielleicht demnächst mit etwas Schlechterem begnügen müssen.

Abg. **Ellerhorst**: Nach der Bundeskriegsverfassung ist die Sache allerdings zweifelhaft und gerade aus diesem Grunde, weil sie zweifelhaft ist, muß man schon nach dem Grundsatz — in dubio pro minimo sich für den Antrag der Majorität des Ausschusses erklären.

Vizepräs. **Wibel**: Es hat Niemand mehr um's Wort —
Regier.-Komm. **Reinardus**: Ich bitte um's Wort.

Vizepräs. **Wibel**: Der Herr Regierungskommissarius hat das Wort.

Reg.-Komm. **Reinardus**: Die Bundeskriegsverfassung, in. H., macht nirgends in Beziehung auf die Präsenz- oder Ausbildungszeit einen Unterschied zwischen Kontingent, Reserve oder Ersatz. Der einzige Unterschied, so wie er aus der Bundeskriegsverfassung hervorgeht, zwischen Kontingent und Reserve einerseits und Ersatz andererseits liegt darin, daß die Ersatzmannschaften nicht sogleich mitmarschiren müssen, sondern die Hälfte davon 6 Wochen später und nach 2 Monaten die zweite Hälfte. Wenn nun die Präsenzzeit für das Bundesheer in dem Beschlusse von 1841 festgesetzt wird, um seine Schlagfertigkeit zu sichern, und die Präsenzzeit auf das Minimum von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahren bestimmt wird, so kann das nur aus dem Grunde geschehen, weil durch die Präsenzzeit die Ausbildung gegeben wird. Ich weiß nicht, wozu die Präsenzzeit sein soll, wenn nicht zum Zwecke der Ausbildung, warum die Bundeskriegsverfassung die Präsenzzeit vorschreiben und ein gewisses Maaß dafür festsetzen sollte, als weil sie dieses Maaß für erforderlich hält zur Ausbildung eines Soldaten und zwar eines Soldaten im Allgemeinen, nach dem Bundesbeschlusse von 1841, nicht mit Ausschluß der Ersatzmannschaft. Wenn also kein weiterer Unterschied besteht zwischen Kontingent einerseits und Ersatz andererseits, so würde es meines Bedünkens ein Unsinn sein, für die Mannschaft, die 6 Wochen nach dem Ausrücken des Hauptkontingents ins Feld rücken soll, nur den 3. Theil der Präsenz-, oder was mir dasselbe ist, der Ausbildungszeit festzustellen. Erkennt die Bundeskriegsverfassung für das Hauptkontingent eine Präsenzzeit von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahren als Minimum an, so läßt sich daraus nicht folgern, daß für die Mannschaft, die nach 6 Wochen eben so tüchtig soll ausmarschiren können, 6 Monate genügend seien. Es ist möglich, daß 6 Monate Präsenzzeit genügen, es kann theoretisch darüber gestritten werden und es ist viel darüber gestritten worden, ob eine Präsenzzeit, oder eine Ausbildungszeit von 6 Monaten genüge, um das Heer schlaafertig zu machen. Das ist eine Theorie. Wenn wir darüber zu streiten hätten, so könnte möglicherweise die Frage dahin entschieden werden, es genügen überall 6 Monate; aber für einen Theil, der sich von dem Ganzen nur dadurch unterscheidet, daß er 6 Wochen später zu marschiren hat, die Präsenzzeit auf $\frac{1}{2}$ herabzusetzen, dafür scheint mir kein Grund vorhanden. Es ist schon deshalb nicht thunlich für diese Ersatzmannschaft, die mit der andern zugleich eingestellt wird,

eine so viel geringere Präsenzzeit festzustellen, weil für die ganze Mannschaft, die zusammen eingestellt wird, ein gleicher Ausbildungsmodus und Turnus stattfindet. Ich begreife die Möglichkeit nicht, wie ein gewisser Theil dieser Mannschaft mit der andern zusammen in 6 Monaten die vollständige Ausbildung erhalten soll, während für den andern Theil 18 Monate bewilligt sind, und darnach der ganze Zuschnitt gemacht ist. Es scheint mir ganz und gar unmöglich, annehmen zu wollen, daß für die Ersatzmannschaft die geringere Ausbildungszeit von 6 Monaten genüge; es möchte ebenso gewagt sein, aus der Bundeskriegsverfassung dies irgend heraus zu interpretiren. Deshalb glaube ich, es ist auch da das Minimum, wie es die Regierung angenommen hat, von $1\frac{1}{2}$ Jahren festzusetzen, und es ist um so wünschenswerther, glaube ich, daß dies durch Gesetz bestimmt werde, auch im Interesse des Landes, da, wie schon erwähnt, nicht zu leugnen ist, auch für das Kontingent und die Reserve $1\frac{1}{2}$ Jahre nicht das Maaß ist, was nach der Bundeskriegsverfassung eigentlich als Minimum dafür festgesetzt ist. Es ist gesagt, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre sei das Minimum. Es ist aber gar nicht zweifelhaft, daß das Minimum der Präsenzzeit auf anderthalb bis 2 Jahre „nach den Landesverhältnissen festgesetzt“, ein sehr vager Ausdruck ist, da es nicht unzweifelhaft ist, ob nicht für eine kleine Truppenabtheilung eine längere Präsenzzeit nöthig sei, als für eine größere, weil bekanntlich eine kleine Truppenabtheilung in nicht so kurzer Zeit und unter so günstigen Umständen ihre vollkommene Ausbildung erreicht. Die Staatsregierung wird nicht im Stande sein, den Gesetzantrag mit der Clause: „für die Ersatzmannschaft nur 6 Monate“ anzunehmen, besonders aus dem Grunde nicht, weil es sich hier nicht um ein faktisches Nachgeben handelt. Das wäre immerhin möglich. Aber durch das Gesetz wieder das zu bestimmen, was durch dasselbe Gesetz aus der oldenburgischen Militärverfassung herausgebracht werden soll, nämlich eine der Bundeskriegsverfassung widersprechende Bestimmung unserer Militärverfassung, dazu sieht sich die Staatsregierung außer Stande, ihre Zustimmung zu geben. Der ursprüngliche Antrag der Staatsregierung geht dahin, und sie bleibt auch jetzt noch dabei stehen, auf Grund der Bundeskriegsverfassung je nach den Umständen, je nachdem diese mehr oder weniger dringende sind, die Präsenzzeit im Verwaltungswege zu bestimmen. Die Bundeskriegsverfassung giebt zunächst dafür eine Schranke. Außerdem würde der allgemeine Landtag in der Budgetbewilligung, wenn die Staatsregierung zu weit ginge, ihr entgegen treten können. Die Staatsregierung hat sich der Ansicht des Landtags accommodirt, wie sie es in dem Ausschusse schon kund gegeben hat, bei der Infanterie das festzusetzen, was im Herzogthume schon besteht, und dies als Schranke anzunehmen, weil doch eingeräumt werden muß, daß die Bundeskriegsverfassung eine weitere Ausdehnung zuläßt. Im Ausschusse ist aber dieser Punkt wegen der Ersatzmannschaft mir gegenüber nicht zur Sprache gebracht, und deshalb ist es nicht die Regierung, die hier diesen Streitpunkt hineingebracht hat, die würde, wenn

es im Ausschusse zur Sprache gekommen wäre, sich gezwungen gesehen haben, auch schon da gleich zu erklären, sie wäre nicht im Stande, sich damit einverstanden zu erklären.

Vizepräs. **Wibel**: Abg. **Dannenberg**.

Abg. **Dannenberg**: Meine Herren! Wenn man sich auf die Bundeskriegsgesetzgebung stützt, als die entscheidende Norm, dann glaube ich doch auch, daß danach nicht wohl in der hier fraglichen Beziehung ein Unterschied begründet werden kann zwischen Ersahmannschaft und Kontingent. Es heißt eben ganz allgemein: „Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, wird weiter beschlossen:

„L. Hinsichtlich der Mannschaften, daß zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 13. September 1832, welcher die erste Ausbildungsperiode der Rekruten auf sechs Monate festlegt, kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Rekrut zu sein, und daß die Gesamtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zu zwei Jahren festgelegt werde, wonach daher der Präsenz-zustand zu regeln ist. Beide Bestimmungen sind als Minima anzusehen.“

Das ist nun allgemein gesagt von jedem Soldaten in Beziehung auf seine Ausbildung und in Beziehung auf die Schlagfertigkeit des Bundesheeres. Wenn nun am andern Orte unterschieden wird zwischen Kontingent und Ersahmannschaft, das heißt: zwischen dem einen Theile des Bundesheeres, der sofort ins Feld gestellt werden soll, und zwischen dem andern Theile, der nur nach 6 Wochen oder 2 Monaten — wie sich das am besten wird herstellen lassen, weil vielleicht die anderweitigen Mittel, die zur Ausrüstung gehören, nicht so parat gehalten sein könnten — ins Feld rücken sollen, so sehe ich gar nicht ein, wie das von beschränkender Bedeutung sein soll auf diese allgemeine Bestimmung über die Nothwendigkeit der Ausbildung des Soldaten; der Ersahmann ist ja eben so gut ein Soldat, muß eben so feldtüchtig sein, wie der andere, wenn das Bundesheer schlagfertig bleiben soll.

Uebrigens habe ich schon gesagt, es kommt gar nicht darauf an, was die Bundeskriegsgesetzgebung sagt und habe ich das schon gestern des weitern bemerkt. Ich will mir nur erlauben, noch zu bemerken, daß ich bis jetzt noch keinen Grund gehört habe, der in den militärischen Einrichtungen läge, um hier eine Unterscheidung zwischen Ersahmannschaft und Kontingent zulässig zu machen, im Gegentheil muß ich gestehen, daß eben von dem Herrn Regierungskommissar mir Blicke eröffnet sind in die militärischen Einrichtungen, die es mir geradezu unmöglich erscheinen lassen, eine verschiedenartige Ausbildung zwischen der Ersahmannschaft und der Kontingentsmannschaft herstellen zu wollen.

Abg. **Zedelius**: In Beziehung auf den Antrag, der von dem Abg. **Dannenberg** gestellt ist, möchte ich mir erlauben, den Wunsch auszusprechen, daß es einem der Herren Abgeordneten aus der Mehrheit des Ausschusses gefallen möge, sich darüber zu äußern, inwiefern es bedenklich erschei-

nen kann, die Worte „in der Regel nur“ zu ersetzen durch die Worte „nie über.“ Ich glaube, es ist zweifelhaft, ob das nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses und der Staatsregierung zulässig sein wird. Bevor darüber abgestimmt wird, scheint es mir von Interesse zu sein, daß die Versammlung darüber eine Aufklärung erhält.

Berichterst. **Niebour I.**: Die von dem Abg. **Dannenberg** beantragte Abänderung ist gerade nicht bedenklich, enthält aber eine Beschränkung der Regierung. Wenn es heißt „nie über“, so ist die Regierung gehalten, auch bei außergewöhnlichen Zeiten die Mannschaft zu beurlauben, während es sonst denkbar ist, daß, wenn ein Krieg in Aussicht steht, die Mannschaft dann noch über die 18 Monate hinaus im Dienst gehalten wird. Es ist dieser Ausdruck „in der Regel nur“ auch deswegen gebraucht, weil er in den alten Rekrutierungsgesetzen gerade so enthalten ist.

Reg.-Komm. **Meinardus**: Doch wohl nicht bloß deshalb, weil der Ausdruck in den alten Rekrutierungsgesetzen stand. Die Staatsregierung hat allerdings Werth darauf zu legen, daß „in der Regel“ nicht gestrichen und übersehen werde. „In gewöhnlichen Zeiten“ möchte weniger bedenklich sein, weil dies nur, wenn Krieg ausbricht, oder Krieg in Aussicht steht, wie der Abg. **Niebour** es nennt, eintritt. Aber bei Einzelnen kann doch der Fall eintreten, daß sie in der Ausbildung zurückgeblieben sind und deswegen über die in der Regel festgesetzte Zeit zurückgehalten werden müssen. Um nun nicht in solchen einzelnen Fällen gebunden zu sein, würde die Staatsregierung doch Werth darauf legen, daß „in der Regel“ nicht gestrichen, sondern beibehalten werde.

Vizepräs. **Wibel**: Abg. **Dannenberg**!

Abg. **Dannenberg**: Das „in Zeiten des Kriegs“ habe ich allerdings so verstanden in meinem Antrage, daß damit nicht bloß der schon erbrannte, sondern auch der drohende Krieg gemeint sei. Ich hatte vorher das Wort „Kriegszeiten“ gewählt, aber, durch die Nothwendigkeit veranlaßt, mich dem Antrage anzuschließen, der vorliegt, ist bloß „des Kriegs“ herausgekommen. Was das „nie über“ angeht, so habe ich allerdings bei meinem Antrage eine Beschränkung festhalten wollen, und ich glaubte, daß sie in der Absicht der Majorität und selbst der Staatsregierung sei. Jetzt habe ich gehört, daß die Staatsregierung allerdings Gründe dagegen hat, aber der Grund, den man dafür angeführt hat, scheint in keiner Weise von irgend einer Erheblichkeit zu sein.

Wenn einzelne Leute in anderthalb Jahren noch nicht völlig ausgebildet sind — ich glaube, dann thut die Militärverwaltung am besten, daß sie den Mann ganz entläßt, denn es scheint, der wird vollkommen blödsinnig sein. Aber wäre das auch nicht der Fall, so wird das jedenfalls eine solche Seltenheit sein, eine so einzelne Erscheinung, daß sie gar nicht in Betracht kommt gegen die Möglichkeit, daß die Regierung mit den Worten „in der Regel“ die Leute massenweis über anderthalb Jahre zurückhalten kann. Darum möchte ich doch wohl hoffen, daß die Staatsregierung nicht weiter darauf bestehen wird, daß die Worte „in der Regel“ stehen bleiben.

Vizepräf. **Wibel**: Abg. Barnstedt hat das Wort.

Abg. **Barnstedt**: M. H. Es liegen hier verschiedene Zweifel vor, namentlich was die Ersahmannschaft betrifft. Ich glaube auch, daß die 1½-jährige Präsenzzeit eintreten muß. Man kommt nun wohl hier zunächst auf die Frage, soll die alte Bundeskriegsverfassung die Norm geben oder nicht? Gibt sie die Norm, so müssen wir auch ganz nach derselben verfahren, eben weil Zweifel über die notwendige Dauer der Präsenzzeit vorliegen: die Staats-Regierung behauptet, daß eine 1½-jährige Präsenzzeit auch für die Ersahmannschaft zur diensttätigen Ausbildung notwendig sei. Hier im Landtage hat sich die Ansicht herausgestellt, daß dieses nach der Bundeskriegsverfassung nicht erforderlich sei. Ich will nur zunächst bemerken, als Erwiderung auf dasjenige, was vom Hrn. Regierungs-Commissar vorgetragen ist, daß die Mannschaft in den Fürstenthümern Birkenfeld und Lübel auch nur 7—8 Monate Präsenzzeit bisher gehabt haben und doch, ob als Ersahmannschaft oder als Reserve, — das weiß ich nicht, — eintrat, also doch hinlänglich eingeübt erachtet ward, selbst wenn sie ins Feld rücken sollte.

Aus frühern Jahren erinnere ich mich, wie der Krieg zwischen Frankreich, Preußen und Rußland ausgebrochen war, daß namentlich der Ort, wo ich studirte, der Sammelort war für die Franzosen, welche aus Frankreich nachrückten, es war junge Mannschaft, die eben ausgehoben war, und sie wurde auf dem Marsche eingeübt, und es ist unstreitig, daß sie, wenn sie auf dem Kriegsschauplatz ankamen, auch eintreten mußten. Ich will dieses Beispiel nicht anführen, um nachzuweisen, daß eine längere Präsenzzeit nicht erforderlich sei, sondern ich will nur damit nachweisen, daß doch in Zeiten der Noth, des Kriegs, auch eine kürzere Präsenzzeit genügt. Wäre es nicht möglich, eben weil es zweifelhaft ist, was die Bundeskriegsverfassung hierüber bestimmt, oder, ob sie überall etwas darüber bestimmt, ob für die Ersahmannschaft auch eine 1½-jährige Präsenzzeit erforderlich sei, daß hier irgend ein Vorbehalt gemacht würde? Nämlich der Herr Regierungs-Commissar hat gesagt, die Staats-Regierung könne darauf nicht verzichten, weil eben durch Gesetz dies bestimmt würde; wenn das ist, wenn die Staats-Regierung von dem Zusage absieht, so könnte der Vorbehalt gemacht werden, daß dies bis dahin, daß eine Oberbehörde, sei es die Bundesbehörde, sei es die Centralgewalt, darüber etwas fest bestimmt. Das scheint mir ein Ausweg zu sein, dem nichts entgegensteht, daß dies jetzt im Gesetz bestimmt würde. Was den Antrag des Abg. Dannenberg betrifft, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Würde die Bundeskriegsverfassung als Norm angenommen bei der Berathung und Beschlußfassung über dieses Gesetz, dann bin ich der Meinung, daß die Worte „in der Regel nur“ stehen bleiben müssen; denn wollen wir das Gesetz abändern, wollen wir die Bundeskriegsverfassung ändern, dann ist es auch ebenso gut, wir machen ein ganz neues Gesetz, wir geben für den Staat Oldenburg eine neue Kriegsverfassung. Da nehmen wir nur etwas aus dem Gesetze heraus. Es scheint mir nur

die Frage zu sein, ob die Bundeskriegsverfassung die Norm geben soll. Gibt sie die Norm, so müssen wir auch alle einzelne Bestimmungen beibehalten.

Vizepräsident **Wibel**: Reg.-Commissar Meinardus.

Reg.-Commissar **Meinardus**: Es kann doch häufig der Fall eintreten, daß auch, ohne daß der Mann grade blödsinnig zu sein braucht, eine längere Dienstzeit zu seiner Ausbildung erforderlich ist. Wenn bedacht wird, daß der ganze Zuschnitt der Ausbildung während der Präsenzzeit auf die ganze Mannschaft berechnet ist, so kann es nicht fehlen, daß manchmal Einige zurückbleiben und selbst einen einzelnen Mann dürfte die Staats-Regierung nicht länger im Dienste behalten, wenn das Gesetz ausdrücklich vorschreibt: „nie über.“ Wenn der Abg. Dannenberg meint, daß auf diese Regel hin die Staats-Regierung auch eine massenhafte Einbehaltung statfinden lassen könne, so wird eben dazu kein Geld da sein, und das scheint mir ein hinlänglicher Grund für die Staats-Regierung, es zu unterlassen. Wenn der Landtag das Geld nicht bewilligt, so wird es die Staats-Regierung nicht können, und das wird der Landtag nicht thun.

Auf die Bemerkung des Abg. Barnstedt, auch in den Fürstenthümern hätte bisher die Präsenzzeit nur 6 bis 8 Monate gedauert, so soll, wie ich meine, gerade das Gesetz, was jetzt in Berathung gezogen wird, für die bis dahin bestandenen Mißverhältnisse Abhülfe schaffen. Daß die Staats-Regierung wohl nachgeben könnte, meint der Abg. Barnstedt, bis im Wege eines Bundesgesetzes die Sache definitiv geregelt worden sei; gewiß kann nur eine definitive Festsetzung durch ein Bundesgesetz kommen, durch eine Auslegung der Bundeskriegsverfassung oder eine neue Vorschrift für die deutschen Wehrverhältnisse. Nur hält es die Staats-Regierung für unmöglich, in diesem Augenblicke ihre Zustimmung zu einem Gesetze zu geben, was eben dasselbe wieder in die Gesetzgebung hineinbringt, was in Bezug auf die bisherige Präsenzzeit daraus soll entfernt werden, als im Widerspruch mit der Bundeskriegsverfassung, insofern sich das nirgend darin vorgeschrieben findet, im Gegentheil im Allgemeinen für die Ausbildungszeit des Soldaten im Minimum von 1½—2 Jahren festgesetzt ist, und ein Unterschied zwischen Ersah- und Contingent durchaus in keiner andern Weise besteht, als daß der Ersah 6 Wochen später ausmarschirt als das Hauptcontingent, wenigstens die Hälfte dieser Ersahmannschaft.

Vizepräf. **Wibel**: Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. **Lindemann**: Nach einer Aeußerung des Herrn Reg.-Komm. soeben soll die Abänderung und dieses neue Gesetz mit veranlaßt sein durch den Zustand der Cutinschen Mannschaft und die mangelhafte Ausbildung derselben. Ich glaube dieses zur Ehre meiner Landsleute in Abrede stellen zu müssen und ich habe von vielen Offizieren gehört, daß unsere Mannschaft in dem einzigen Kriege, den sie mitgemacht hat, in dem holsteinischen Feldzuge, in voller Tüchtigkeit gleich den bestineerzirten Oldenburgern sich gezeigt hat.

Reg.-Komm. **Meinardus**: Ueber die Ausbildung und den Zustand der Cutinschen Mannschaft irgend etwas nach-

theiliges sagen zu wollen, hat mir gar nicht einfallen können; es ist hier nur von dem Mißverhältnisse die Rede, das bestand in der Gesetzgebung in dieser Beziehung in den Fürstenthümern und im Herzogthum Oldenburg gegenüber der Bundeskriegsverfassung; dieses Mißverhältnis abzuschaffen, habe ich gesagt, bezweckt der jetzige Gesekentwurf. In wie weit die geringere Präsenzzeit auf eine mangelhafte Ausbildung der dortigen Mannschaft Einfluß hat ausüben müssen, darüber habe ich kein Urtheil ausgesprochen, weil ich glaube, daß dies hier gar nicht in Betracht kommt.

Abg. **Bedelius**: Da die Worte: „in der Regel nur“ im Rekrutirungsgesetze von 1837 sich finden, und die Regierung auf ihre Weibehaltung Werth legt, worüber, wie mir scheint, nur die Erfahrung entscheiden kann, so möchte es doch den Vorzug verdienen, auch jetzt in diesem Gesekentwurf die Worte stehen zu lassen. Ein Mißbrauch ist, so viel mir bekannt, bisher nicht entstanden aus dieser größeren Befugniß auf Seiten der Regierung und seit 1837 haben sich die Garantien gegen den Mißbrauch nicht verringert sondern vermehrt.

Vizepräs. **Wibel**: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet. Es werden die Berichterstatter noch das letzte Wort haben, und die Diskussion geschlossen sein.

Berichterst. **Niebour I.**: Meine Herren! Es ist gestern und heute von dem Herrn Reg.-Komm. der Versuch gemacht worden, aus der Bundeskriegsverfassung nachzuweisen, daß auch die Ersatzmannschaft 18 Monate zu dienen habe. Ich halte es für leicht, diese Beweisführung zu widerlegen, muß mir aber erlauben, zum Theil zu wiederholen, was schon einige Vorredner angeführt haben. Die ursprüngliche Kriegsverfassung von 1822 bestimmt in §. 4: „Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß sogleich nach dem Ausrücken desselben der 600ste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.“ Daraus ist zu folgern, daß damals erst beim Ausrücken des Kontingents die Ersatzmannschaft aufgestellt werden sollte. Der Bundesbeschuß vom 24. Juni 1841 bestimmt nun weiter: „Um die Bestimmungen der §§. 4 u. 5 der Kriegsverfassung hinsichtlich der Ersatzmannschaft zu sichern, ist festgesetzt worden, daß es erforderlich ist, im Friedensetat jedes Kontingents die Mittel zu besitzen, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen, und dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit dem Kontingente in felddiensttauglichem Stande nachsenden zu können.“ Hier fragt sich nun: was ist unter felddiensttauglichem Zustande zu verstehen? Hier scheint mir zunächst der §. 31 Auskunft geben zu müssen. Da heißt es: „Von der eingeübten Mannschaft soll mindestens ein Sechstel stets bei den Fahnen bleiben, in welches keine Rekruten einzunehmen sind. Zur völligen Ausbildung eines Infanterie-Rekruten, im Sinne obiger Vorschrift, ist ein Zeitraum von 6 Monaten als Minimum anzusehen.“

Also 6 Monate sind zur Ausbildung eines Rekruten erforderlich, nicht mehr!! —

Ein fernerer Satz heißt:

„Der Präsenzstand ist übrigens so zu regeln, daß die Gesamtsumme der Zeit, welche der Soldat, nachdem er ausgehört hat Rekrut zu sein, bei den Fahnen zubringt, je nach den besonderen Landeseinrichtungen nicht unter 1½ bis 2 Jahren festgesetzt werde.“

Es kann nun dieser Satz, wie auch der Abg. **Kiß** will, nur auf das Kontingent und die Reserve bezogen werden, hauptsächlich deswegen, weil ein großer und wichtiger Unterschied zwischen Contingent oder Reserve und Ersatzmannschaft besteht. Die ersten Abtheilungen, Contingent und Reserve, sind nach dem neuen Bundesbeschlusse im Frieden so gut wie gar nicht verschieden, Contingent und Reserve bilden in sich geschlossene Abtheilungen, geschlossene für das Gefecht bestimmte Korps, Compagnien, Bataillone und Regimenter. Die Ersatzmannschaft wird höchstens in der Garnison zusammengezogen und den im Felde stehenden Truppen einzeln nachgeschickt, um da verwandt zu werden, wo gerade Bedarf ist. Die Ersatzmannschaft ist also keine Abtheilung, welche selbstständig nachzurücken hat, und unterscheidet sich, wie der Regierungskommissar meint, nur dadurch von der übrigen Mannschaft, daß dieser Theil sechs Wochen später austrückt. So ist es nicht, sondern es erhält ein Officier den Befehl, die Ersatzmannschaft nachzuführen und sie wird dann nach Bedarf in die verschiedenen Compagnien eingereiht. Es ist also ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Abtheilungen und kein Nachtheil für die Ausbildung der Mannschaft durch die sechsmonatliche Präsenz zu erwarten, abgesehen davon, daß bis zur Nachsendung immer noch ein gewisser Zeitraum verstreicht. Der Vortheil einer längeren Präsenzzeit fällt aber bei den Ersatzleuten auch dadurch größtentheils hinweg, daß sie bei eintretendem Bedarf irgend einer Compagnie eingereiht werden, deren Vorgesetzte ihnen völlig unbekannt sind, während bei den übrigen Truppentheilen gerade durch die 18 monatliche Präsenz ein inniges Band zwischen Vorgesetzten und Untergebenen geschaffen werden soll. Daß die 18 monatliche Präsenzzeit nicht für die Ersatzmannschaft gelten soll, geht auch direkt aus der Bestimmung über die Reserve in dem Bundesbeschlusse von 1841 hervor (verliest):

„Unter der Mannschaft für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, die ohne vorher exercirt zu sein, nur in den Listen geführt worden, sind kein Material für die Reserve. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaft ist im Frieden dadurch bereit zu halten, daß entweder die Kopfzahl des Contingents um ein Drittel erhöht wird, oder daß die Reserve aus Leuten zusammengesetzt, welche ihrer Militärpflicht in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben“ etc.

Wäre es nun die Absicht gewesen, eine 18 monatliche Dienstzeit auch für die Ersatzmannschaft festzustellen, so würde dies doch irgendwo positiv ausgesprochen sein, so daß man nicht nöthig hätte, aus dem einen Worte „felddüchtig“ so kühne Folgerungen zu machen, wie jetzt geschieht. Wenn der Abg.

Pancraz sagt, die sechs Monate könne er nur als erste Periode der Ausbildung auffassen, so kann man ihm das sogar zugeben, aber man müßte daraus folgern, daß die Ersatzmannschaft in dem Augenblicke, wo sie zu dem Contingent versetzt würde, also aufhört Ersatzmannschaft zu sein, die zweite Ausbildung erhalte. Wenn eine Vacanz im Contingent entstände, so könnte die Regierung den Ersatzmann einberufen und weiter ausbilden. Wenn der Herr Regierungs-Commissar ferner nicht begreift, wie ein Theil der Mannschaft in 6 Monaten ausgebildet sein kann, während der andere einer 18monatlichen Präsenzzeit bedürfe, so liegt das wohl darin, daß er schon seit Jahren dem practischen Dienste bei der Truppe entfernt gestanden hat. Wenn der Abg. Barnstedt dann wünscht, es möge gesagt werden: Die Dienstzeit der Ersatzmannschaft solle nur bis zur Regelung durch die Centralgewalt gelten, so versteht sich das von selbst; der demnächstigen Centralgewalt werden wir ohnehin Gehorsam leisten, und dann wird die Bestimmung wenn nöthig wieder aufgehoben werden.

Vicepräs. **Wibel**: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Von den Anträgen, die vorliegen, würde ich zunächst wohl den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung zu bringen haben, der auch den Hauptgegenstand der bisherigen Verhandlung ausgemacht hat, ob die Worte: „die Ersatzmannschaft nur die ersten 6 Monate“ zu streichen sind; dann würde sich daran anschließen als zweites Amendement der Antrag des Abg. Dannenberg, der beantragt: hinter den Worten „Truppenübungen“ einzuschalten: „und des Krieges“, und die Worte: „in gewöhnlichen Zeiten in der Regel“ zu streichen und anstatt deren zu setzen: „nie über“; so daß der ganze Satz dann heißen würde nach diesem Antrag: „die Mannschaft ist, die Zeit der periodisch anzuordnenden Truppenübungen und des Krieges ausgenommen, nie über anderthalb Jahre, die Ersatzmannschaft nur die ersten sechs Monate bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.“ Hierauf würde, wie ich glaube, am Zweckmäßigsten dann über den ganzen Artikel selbst abzustimmen sein, und dann würde der Antrag des Abg. Dannenberg kommen.

Der Landtag erklärt:

- 1) „daß er durch vorstehenden Beschluß über die 1½jährige Dienstzeit in keiner Weise sich für das etwa an ihn gelangende Rekrutirungsgesetz präjudiciren wolle.
- 2) Daß er das Vertrauen hege, die Regierung werde auch innerhalb der gedachten 1½ Jahre die Dienstzeit thunlichst abkürzen.“

Wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt, so stimmen wir in der Reihenfolge.

Abg. **Dannenberg** (zum Vicepräsidenten): Sie haben eben vorgelesen, es würde heißen: „nie über 1½ Jahre.“ Ich glaube, so wie der Antrag gestellt ist, würde es heißen: „nie über die ersten 1½ Jahre.“ In diesem Augenblicke tritt mir ein Bedenken ein, ob auf das „erste“ vom Ausschuß großes Gewicht gelegt würde; indessen kann jetzt nicht mehr darüber discutirt werden. Sonst meine ich, meine beiden

Amendements betreffen sowohl den Antrag der Regierung als den der Mehrheit des Ausschusses, sie sind in Beziehung auf beide gestellt, meine Amendements möchten deshalb wohl vorgehen, es läßt sich aber auch ebenso gut machen, wie der Hr. Präsident vorgeschlagen hat und ich finde mich nicht veranlaßt, die Priorität meines Antrags zu beantragen.

Vicepräs. **Wibel**: Da also kein Widerspruch ist gegen die vorgeschlagene Reihenfolge, so würde es bei der vorgeschlagenen Ordnung bleiben. Ich ersuche also zunächst diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß im Art. 2 die Worte: „die Ersatzmannschaft nur die ersten sechs Monate“ gestrichen werden sollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Ist gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Dann kämen wir zur Abstimmung über den ersten Antrag des Abg. Dannenberg. Ich ersuche also diejenigen Herren, die wollen, daß dieser Satz die Fassung erhalte:

„Die Mannschaft ist, die Zeit der periodisch anzuordnenden Truppenübungen und des Krieges ausgenommen, nie über die ersten anderthalb Jahre, die Ersatzmannschaft nur die ersten sechs Monate bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.“

sich zu erheben.

(Die Minderzahl erhebt sich.)

(Eine Stimme: In den gewöhnlichen Zeiten.)

Das ist zu streichen, dafür steht: „des Krieges.“ Der Antrag ist abgelehnt.

Es würde dann der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommen, und ich ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß Art. 2. so lauten soll:

„Art. 2. Die im §. 3. der Rekrutirungsgesetze für die Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld und die im §. 2. des Rekrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg enthaltenen Bestimmungen über die Präsenzzeit werden aufgehoben und wird dieselbe für den Umfang des Großherzogthums dahin festgesetzt:

Die Mannschaft ist, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Ersatzmannschaft nur die ersten sechs Monate, bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.

Diese Festsetzung gilt jedoch nur für die Präsenzzeit der streitbaren Infanterie-Mannschaft.“

von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist angenommen mit 29 gegen 15 Stimmen.

Zuletzt kommt dann zur Abstimmung der zweite Antrag des Abg. Dannenberg, welcher dahin geht:

„1) Daß er durch vorstehenden Beschluß über die anderthalbjährige Dienstzeit in keiner Weise sich für das etwa an ihn gelangende Rekrutirungsgesetz präjudiciren wolle.

2) Daß er das Vertrauen hege: die Staatsregierung werde

auch innerhalb der gedachten anderthalb Jahre die Dienstzeit thunlichst abkürzen.“

Abg. v. **Thünen**: Dienstzeit?

Abg. **Dannenberg**: Präsenzzeit soll es heißen, ohne Zweifel.

Vizepräf. **Wibel**: Hier steht Dienstzeit, ich darf es aber wohl verwandeln in Präsenzzeit. Die Herren, die mit diesem Antrage übereinstimmen, ersuche ich, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist mit 25 Stimmen angenommen.

Danach wäre noch über das ganze Gesetz abzustimmen. Es bedarf wohl der Vorlesung nicht?

(Eine Stimme: Zweite Lesung.)

Wir werden das Gesetz allerdings noch zur zweiten Lesung bringen müssen, und die Abstimmung über das ganze Gesetz würde bis dahin vorzubehalten sein. Wir hätten damit diesen Gegenstand erledigt und schreiten zum folgenden Gegenstande, zum Berichte des Krongutsausschusses, betr. eine Bitte der Häuslinge im Kirchspiele Westrum, daß ihnen kleine Parzellen von den zum Vorwerke Rickelhausen gehörigen Ländereien heuerlich überlassen werden, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

(Präs. **Kiß** übernimmt das Präsidium.)

Abg. **Klabemann** (verliest):

„In einer mit 7 Unterschriften versehenen Eingabe an den allgemeinen Landtag, welche dem Krongutsausschusse zum Besichte zugewiesen worden ist, wird vorgestellt:

Bei den im Kirchspiele Westrum, im Amte Sever belegenen, den Bittstellern eigenthümlich gehörigen Häuslingshäusern, fehle es ihnen an genügendem Gartengrund, um die nöthigen Gartenfrüchte zu bauen, sowie an dem erforderlichen Lande, um ein Schaaf oder eine Kuh zu halten. Heuerlich sei von den dortigen Grundeigentümern sowie von dem zeitigen Nutznießer der Pfarrländereien zu mäßigen Preisen kein Land zu bekommen, da diese es vorzögen, ihr Land selbst zu bebauen. Die Häuslinge in jener Gegend haben nun wohl für sich selbst als Tagelöhner ihren regelmäßigen Verdienst, die Frauen aber würden in Arbeit dort nicht verlangt, seien übrigens auch an das Haus gebunden. Es könne aber eine Arbeiterfamilie in jener Gegend nicht wohl ihr Auskommen finden, wenn nicht zugleich die Arbeitskraft der Frau durch Gartenbau, Wartung einer Kuh u. s. w. sich nutzbar machen könne. Vom Vorwerk Rickelhausen (Staatsgut, zur Ausschcheidung als Krongut mit bezeichnet), welches als zwei behausete Stellen, die eine mit 66, die andere mit 92 Matten Landes, verpachtet würde, könne nun ohne Schaden recht wohl eine Fläche von 40 bis 12 Matten abgetrennt in Parzellen an die Häuslinge zur Nutzung übertragen werden, ohne Schaden für den Ertrag aus dem Ganzen, und wäre übrigens zu wünschen, daß solches mit der ausdrücklichen Bestimmung geschehe, daß im Falle der Verheuerung eines Häuslingshauses dieses Land nicht von dem

Verheurer, sondern von dem Bewohner des Hauses zu nutzen sei. Es wird die Bitte gestellt:

Ehrerblicher allgemeiner Landtag des Großherzogthums Oldenburg wolle beschließen, eventuell bei der Großherzoglichen Regierung beantragen, daß den Supplikanten jedem 2 Matten Landes von den Domainländereien Rickelhausen gegen den jedesmaligen Heuerpreis, den der Pächter des Landguts zahlt, oder einen jährlichen Canon, ähnlich der Grundheuer, zugewiesen werde.

Vorausgesetzt, daß im Interesse der Häuslinge dieser ihrer Bitte gemäß zu verfahren sein werde, und erhebliche Bedenken dem nicht entgegenstehen, vielmehr einer der Fälle hier vorliegt, wo die Beibehaltung des Althergebrachten in der Verwaltung der Domainen einer wünschenswerthen Berücksichtigung der Interessen, wie sie die Anwohner an einer Aenderung des bisher befolgten Systems haben könnten, vorgezogen worden ist, vorausgesetzt also, daß in Aussicht zu nehmen sei, daß eine solche Aenderung im Sinne der Bittsteller hier bald eintreten würde, — so glaubt der Ausschuss doch, daß darum ein Grund, diese Domaine, oder einen Theil derselben, als Krongut nicht mit auszuschneiden, noch nicht vorhanden sei. Auch das Krongut wird ja von der Staatsfinanzbehörde unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums verwaltet, und auch bei anderen mit zur Ausschcheidung kommenden Domainen muß, gleich wie hier, vertraut werden, daß die Staatsfinanzbehörde, beziehungsweise das Staatsministerium, in Betreff der Verwaltung des Staats- oder Kronguts einen wesentlichen Unterschied nicht werde annehmen, vielmehr zur Befriedigung solcher Interessen, wie hier in Frage stehen, das Krongut nicht weniger geeignet werde ansehen wollen, als das Staatsgut im engeren Sinne. Bei der Verhandlung über die Ausschcheidung des Friederikengrodens (siehe S. 209. des stenographischen Berichts) hat sich Namens der Staatsregierung der Herr Ministerialrath Krell in diesem Sinne auch bereits ausgesprochen und auch in einem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. d. M., über dessen weiteren Inhalt der Ausschuss in diesen Tagen berichten wird, findet sich der Satz: daß die Verwaltung des Kronguts eben so wohl Sorge tragen werde, durch zweckmäßige Art und Einrichtung der Verwaltung wirklich vorhandenen Bedürfnissen der Eingeseffenen möglichst entgegen zu kommen, wie beim Staatsgut im engeren Sinne solches der Fall sei. Demnach würde es bei der Ausschcheidung des Vorwerks Groß- und Klein-Rickelhausen, wie sie geschehen, nach Ansicht des Ausschusses sein Bewenden behalten können.

Was im Uebrigen den Antrag der Bittsteller selbst anlangt, so ist der Ausschuss der Ansicht, daß dieselben sich mit ihrer Bitte nicht zunächst an den allgemeinen Landtag, vielmehr an die zuständige Behörde zu wenden gehabt hätten, und stellt in dieser Beziehung den Antrag:

der Landtag beschliesse:

„daß die eingegebene Vorstellung zu etwaiger Berücksichtigung an die hohe Staatsregierung abzugeben sei.“ Kläve mann. Lindemann. Lüken. (Bulling abwesend, Schmedes verhindert.)“

Ich kann noch bemerken, daß die Herren Bulling und Schmedes, welche der Berathung im Ausschusse nicht beigewohnt haben, nachträglich sich mit dem Inhalte dieses Berichts einverstanden erklärt haben.

Präsident: Ich stelle diesen Bericht zur Diskussion. Der Abg. Wibel hat zunächst das Wort.

Abg. Wibel: Wir sind durch den Bericht des Ausschusses darauf hingewiesen, zu vertrauen, daß die Petenten ihren Zweck auch erreichen würden, wenn die in Rede stehende Domäne Krongut würde. Es ist namentlich in dieser Beziehung hingewiesen auf die Verhandlungen hier im Landtage in Beziehung des Friederikengrodens. Wenn ich recht unterrichtet bin, so ist neuerdings die Erklärung der Staatsregierung über unsere damaligen Beschlüsse an den Krongutsausschuß eingegangen; sie ist der Versammlung noch nicht mitgeteilt. Ich möchte das Ersuchen an den Herrn Berichterstatter stellen, uns Auskunft zu geben, in wie weit die Zivilliste in dieser Erklärung auf die Bedingungen eingegangen ist, die bei Ausschreibung des Friederikengrodens gestellt wurden; ohne dieses ist mir die Sache nicht verständlich.

Berichterst. Kläve mann: Ein Theil des Friederikengrodens war in kleinen Parzellen an kleine Leute verpachtet worden zu einem Pachtpreise, der freilich noch etwas höher ist, als der bisherige, wo der Friederikengroden in größern Stücken zur Verpachtung gekommen war. Die Staatsregierung beantragte, man möge diesen Theil, wie er jetzt in Parzellen an kleine Leute verpachtet sei, nicht mit ausschneiden. Von Seiten des Landtags wurde beschlossen, daß diese Parzellierung der Ausschreibung wohl nicht entgegenstehen könne, und die Regierung ersucht, sich darüber zu erklären, ob sie nicht der Ansicht beipflichten wolle, daß die Ausschreibung dieses Theils doch auch mit geschehe. Ihr Einverständnis hat die Regierung später zu erkennen gegeben; ich habe den Satz mit vorgelesen beim Vortrag des Berichts, welcher sich im Abklatsch nicht mit befindet. — Ich weiß nicht, ob der Herr Vorredner es überhört hat, daß —

Abg. Wibel: Nein, ich habe nichts überhört.

Abg. Kläve mann: Sonst würde ich den Satz nochmals haben verlesen können. Es ist aber nach jener Bemerkung des Herrn Wibel jetzt nicht nöthig. Dann sehe ich aber auch nicht ein, wie es nöthig sein kann, das Vertrauen noch weiter zu rechtfertigen.

Abg. Wibel: Ich weiß nicht, in wie fern diese Antwort Sie bei dem heutigen Gegenstande bestimmen wird, dem Ausschußantrage beizustimmen oder nicht, aber ich kann die Veranlassung nicht vorbeigehen lassen, ohne die Erklärung abzugeben, daß diese Antwort des Berichterstatters mich durchaus nicht befriedigen kann. Wir hören, daß die Staatsregierung ihre Zustimmung gegeben hat zu Ausschreibung auch des Theils der Ländereien, die bisher für ein notwendiges Bedürfnis

der Bewohner des Landes erkannt waren, erkannt sind von dem Ausschusse wie vom Landtage. Gewiß ist aber, daß man die Ausschreibung des Kronguts so beschränken sollte, daß eben nur die Ländereien ausgeschlossen werden dürften, welche das Land entbehren kann, und welche den Bewohnern des Landes nicht unumgänglich nöthig sind. Davon wurde nur hier eine Ausnahme gemacht in der Voraussetzung, daß die Erklärung, die von Seiten des Herrn Ministerialrath Krell hier gegeben wurde, auch ratifizirt werde. Nun ist, so viel ich verstanden habe, nicht gesagt, daß die Bestätigung dieser Verheißung gegeben ist, und in sofern sehe ich wenig Sicherung. Wie gesagt, wir werden auf diesen Fall wieder zurückkommen bei dem zweiten Bericht, den der Ausschuß über die Ausschreibung des Kronguts erstatten wird, und das ist mein Grund, weshalb ich dies nicht habe mit Stillschweigen übergehen wollen, damit mir künftig nicht entgegengehalten werden kann, wir hätten auch hier die Wünsche des Volks enthört, die es in Beziehung auf die Ausschreibung des Kronguts ausgesprochen hat, aber ich gebe zu, daß die Petenten nicht mehr gewollt haben, als eine Bevormundung ihrer Petition bei der Staatsregierung und ich will daher dem Antrage, zur einfachen Tagesordnung überzugehen, nicht widersprechen.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, so schließe ich die Berathung über diesen Gegenstand, und wir gehen, insofern nicht noch der Berichterstatter das letzte Wort haben will, zur Abstimmung über.

(Der Berichterst. Kläve mann verzichtet aufs Wort.)

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Der Landtag beschließe, daß die eingegebene Vorstellung zu etwaiger Berücksichtigung an die hohe Staatsregierung abzugeben sei.“

Die Herren, die diesem Antrage des Ausschusses beistimmen wollen, bitte ich, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum 3. Gegenstande der Tagesordnung, zum Bericht des Finanzausschusses über die Feldetats. Ich ersuche den Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„Zu den Feldetats, wie sie dem vorigen allgemeinen Landtage vorlagen und zu den darin ausgeworfenen Zulagen und Mobilmachungskosten, hat derselbe seine abweichenden Ansichten (Seite 117 bis 119 der stenographischen Berichte) ausgesprochen und namentlich nachfolgende Veränderungen und Ermäßigungen beschlossen:

1) Die Feldzulage, bisher		
für den General monatlich	166 Thlr. 48 Gr.	
„ „ Stabsoffizier des Stabes	36 „ 8 „	
„ „ „ der Infanterie	20 „ — „	
„ die Hauptleute des Stabes	18 „ 54 „	
„ „ „ der Infanterie	15 „ — „	
„ „ Lieutenants	10 „ — „	

ist für alle Offiziere ohne Unterschied des Ranges auf monatlich 10 Thlr. festzustellen.

2) Die Feldzulage der Unteroffiziere und Soldaten ist von monatlich 36 Grote wieder auf den früheren Satz gleich der Hälfte der Löhnung zu erhöhen.

3) Die Feld-Ausrüstungsgelder, welche bisher betragen:

für den General	500 Thlr.			
für die Stabsoffiziere	128 Thlr. 24 bis 181 Thlr. 68 Gr.			
" " Hauptleute	73 " 24 " 98 " 24 "			
" " Lieutenants	32 " 16 " 43 " 24 "			

sind auf 30 bis 60 Thlr. festzustellen.

4) Die Feldausrüstungsgelder für Unteroffiziere und Soldaten sind von dem Betrage einer halben Monatslöhnung auf eine volle Monatslöhnung zu erhöhen.

Der Ausschuss ist einstimmig der Ansicht, daß auf die vorstehenden Beschlüsse zurück zu kommen sei.

Obgleich der Herr Regierungs-Kommissar in einer Konferenz die Zusicherung erteilt hat, die Staatsregierung werde demnächst bei Aufstellung neuer Feld-Verpflegungs-Stats diese Beschlüsse thunlichst berücksichtigen, halte aber, da eine Regelung der deutschen Wehrverhältnisse durch die Bundesgewalt zu erwarten stehe, den gegenwärtigen Zeitpunkt hiezu nicht geeignet, — so beantragt der Ausschuss dennoch:

In Erwägung, daß eine Aenderung der Feldetats dringend nöthig ist, und daß dieselben nothwendig im Frieden und bei Zeiten geregelt werden müssen, wenn nicht bei unerwartet eintretender Mobilmachung im Drange der Umstände die alten Ansätze zum Schaden des Landes und zum Vortheile einiger Weniger wiederum zu einstweiliger Geltung kommen sollen, —

der Landtag beschließt, die Staats-Regierung zu ersuchen:

„die beim diesjährigen Voranschlage mitgetheilten Feld-etats durch die Gehalts- und Verpflegungs-Ansätze zu vervollständigen und darüber dem gegenwärtigen Landtage eine Gesetzworlage machen zu wollen.“

Bargmann, Böckel, Böcking, Groner, Jvens, Niebour I., Zedelius.“

Präsident: Ich stelle diesen Bericht zur Diskussion. — Da Niemand sich darüber zum Worte meldet, so schließe ich die Berathung, und wir schreiten zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag beschließt, die Staats-Regierung zu ersuchen:

„die beim diesjährigen Voranschlage mitgetheilten Feld-etats durch die Gehalts- und Verpflegungs-Ansätze zu vervollständigen und darüber dem gegenwärtigen Landtage eine Gesetzworlage machen zu wollen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Es ist während der Sitzung mir von Seiten der hohen Staats-Regierung folgendes Schreiben zugegangen:

„Unter dem 19. Dezbr. v. J. ist dem Cantor Böckel

auf sein Ansuchen Urlaub zum Eintritt in den Landtag erteilt, jedoch vorbehaltlich der Zurücknahme, falls es Schwierigkeiten finden sollte, für den Cantor Böckel einen genügenden Stellvertreter herbei zu schaffen.

Es ist seitdem vergebens versucht worden, das Schulamt des Cantor Böckel mit einem geeigneten Hilfslehrer zu besetzen, und sowohl das Rectorat der Teverschen Provinzialschule, als die Konsistorial-Deputation und das Konsistorium haben erklärt, sie seien nicht im Stande, anderweite Vorschläge in Betreff der Vertretung des Cantors Böckel zu machen.

Von Seiten des Rectorats ist dagegen wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei der bisher durch die Collegien des Cantors Böckel beschafften Stellvertretung ein Ausfall von 10 resp. 12 Unterrichtsstunden und eine nachtheilige Kombination der beiden unteren Klassen nicht habe vermieden werden können, und daß die Tertia durch die bisherige öftere Abwesenheit ihres Klassenlehrers in Fleiß und Fortschritten merklich gelitten habe und noch leide.

Das Rectorat hat sich daher zu der dringenden Bitte verpflichtet gehalten, der Cantor Böckel möge aufgefordert werden, zu seinem Schulamte zurückzukehren.

Die Konsistorial-Deputation und das Konsistorium haben sich im Interesse der Schule dieser Bitte angeschlossen.

Es hat daher das Staatsministerium, um jene Anstalt vor empfindlichen Nachtheilen zu bewahren und das Gedeihen derselben zu sichern, unterm 13. d. das Konsistorium angewiesen, nunmehr die unter Vorbehalt der Zurücknahme geschehene Beurlaubung des Cantors Böckel unverzüglich zurückzuziehen und demselben die Rückkehr zu seinem Amte aufzugeben.

Nach einem Berichte des Konsistoriums vom gestrigen Tage hat indeß der Cantor Böckel erklärt, daß er glaube, sein Mandat als Abgeordneter nicht niederlegen zu dürfen.

Indem das Staatsministerium dem allgemeinen Landtag diese Mittheilung zu machen sich beehrt, hat es nach Art. 137. des Staatsgrundgesetzes den Antrag zu stellen:

„Derjelbe wolle sich damit einverstanden erklären, daß der ferneren Urlaubsertheilung an den Cantor Böckel erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen.

Oldenburg, den 20. Februar 1851.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.“

Ich glaube, daß für die Vorberathung dieser Angelegenheit ein Ausschuss zu bestellen sei, der etwa aus 5 Personen zu bestehen haben würde, und wenn dem nicht widersprochen wird, wird danach verfahren werden. Der Ausschuss wird in nächster Sitzung gewählt werden können. Es ist mir eben eingereicht worden folgende Anzeige vom Abg. Hohle:

„An den Herrn Präsidenten des allgemeinen Landtags!

Dringende Geschäfte verschiedener Art erfordern meine Anwesenheit zu Hause. Ich sehe mich deshalb genöthigt, mit dem 21. Februar mein Mandat als Abgeordneter

niederzulegen und bitte den Herrn Präsidenten, solches dem allgemeinen Landtage mitzutheilen.

Hochachtungsvoll und ehrerbietigst
Hohle.

Oldenburg den 20. Febr. 1851."

Ich darf wohl den Herrn Regierungs-Kommissar ersuchen, wegen der Neuwahl das Weitere zu veranlassen.

Ministerialr. Kunde: Ich werde es besorgen.

Präsident: Was nun die nächste Sitzung betrifft, so kann ich nach eingezogener Erkundigung den Bericht des Finanzausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen, jedoch wird diese Sitzung nicht vor dem nächsten Dienstage stattfinden können, weil sonst mit voller Sicherheit der zu erwartende Bericht nicht 2 Mal 24 Stunden vorher vertheilt werden kann. Es würde also dann dieser Gegenstand den ersten Theil der Tagesordnung bilden, dann würde

die Wahl des Ausschusses für die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes, den zweiten, und die Wahl des Ausschusses wegen des vorher vorgelesenen Schreibens der Staatsregierung, den Urlaub des Abg. Böckel betreffend, den dritten Theil der Tagesordnung bilden.

Abg. Droft: Ich bitte ums Wort. Es dürfte wohl an die Stelle des ausgetretenen Abg. Hohle ein anderes Mitglied in die Redaktions-Kommission zu wählen und die Wahl in der nächsten Sitzung vorzunehmen sein.

Präsident: Auch diese Wahl würde in nächster Sitzung vorzunehmen sein und den vierten Theil der Tagesordnung bilden. Danach ist Sitzung nächsten Dienstag Morgens 10 Uhr. Die Tagesordnung ist die verkündete. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung $\frac{1}{2}$ 2 Uhr).

Namens der Redaktions-Commission:

Droft.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.